

Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung

Rechtsgrundlage

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten
- Unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten der EU
- Neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und ergänzt DSGVO

Wer ist von dem Anwendungsbereich der DSGVO erfasst?

- Die DSGVO und die in ihr enthaltenen Pflichten sind von jeder Stelle zu beachten, die personenbezogene Daten bearbeitet
- Unerheblich ist Mitgliederzahl des Vereins
- Unerheblich ist, ob es sich um einen eingetragenen oder nicht-eingetragenen Verein handelt

Personenbezogene Daten

- Datenerhebung betrifft jedwede Art von Informationen in Schrift, Bild und Tonaufnahme
- Nicht geschützt sind Angaben über Verstorbene etwa in einem Nachruf für das verstorbene Vereinsmitglied
- Im Verein betrifft die Datenerhebung typischerweise die Mitglieder, aber auch Spender, Besucher von Veranstaltungen des Vereins etc.

Personenbezogene Daten

- Alle zur unmittelbaren Identifizierung der Person geeigneten Daten, d.h. in erster Linie der Name
- Zur eindeutigen Identifizierung weiterhin erforderlich sind alle mit dem Namen der Person verbundenen Informationen
- Z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen der Eltern, Adresse, Fotografie des Gesichtes oder anderer biometrischer Daten, E-Mailadresse, Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer

Personenbezogene Daten

- Alle zur mittelbaren Identifizierung einer Person geeigneten Daten, d.h. Daten, die eine Wiedererkennung ermöglichen
- Information ermöglicht in Verbindung mit anderen Daten die Identifizierung der Person
- Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb, Datum des Vereinsbeitritts etc.

Zuständigkeit und Datenschutzbeauftragter

Wer ist für die Organisation der Datenverarbeitung zuständig?

- Derjenige/diejenigen, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden
- I.d.R. der Vorstand

Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

- Erforderlich, wenn in der Regel **mindestens zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** sind
- Es ist bereits ausreichend, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten möglich ist, sodass grundsätzlich jede Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf E-Mails, das Internet oder andere Datenbanken hat, zu berücksichtigen ist
- Möglichkeit einer freiwilligen Benennung

Wer kommt als Datenschutzbeauftragter in Betracht?

- Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund des Fachwissens, das die Person auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, benannt
- Nicht in Betracht kommen Vorstand bzw. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Wer wählt den Datenschutzbeauftragten aus?

- Es erfolgt eine Bestellung durch den Vorstand

Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte?

- Unterrichtung und Beratung des Vereins/ggfs. seiner Beschäftigten über datenschutzrechtliche Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten

Verarbeitung personenbezogener Daten

Was ist unter Datenverarbeitung zu verstehen?

- Jeder Vorgang, der im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht
- Z. B. erheben, erfassen, ordnen, speichern, ändern, abfragen, verwenden, übermitteln, verbreiten, löschen oder vernichten von Daten

Betrifft uns die DSGVO auch, wenn die Daten nur handschriftlich vorhanden sind?

- Vom Anwendungsbereich umfasst sind zum einen automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung, d.h. Umgang mit personenbezogenen Daten in einem Datenverarbeitungssystem
- Aber auch nicht-automatisierte Verfahren sind umfasst, d.h. der manuelle Umgang mit personenbezogenen Daten (z. B. handschriftliche Akten)

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Unter welchen Bedingungen dürfen Daten zukünftig ohne Einwilligung verarbeitet werden?

- Datenverarbeitung ist für die Begründung der Vereinsmitgliedschaft oder der Durchführung des Vereinsziels erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder
- Datenverarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
- Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO oder
- In allen anderen Fällen hat die betroffene Person in die Datenverarbeitung einzuwilligen, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

Von welchem Vertrag ist hier die Rede?

- Mit Vertrag ist in diesem Fall das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Mitglied und Verein gemeint

Was ist zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich?

- Der Inhalt des Vertrags wird durch die Vereinssatzung bestimmt, d.h. es ist insbesondere auf die Zwecke und Ziele des Vereins abzustellen

Welche Daten können demnach erhoben werden?

- Daten, die zur Betreuung der Mitgliedschaft erforderlich sind (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Kontonummer, Bankleitzahl)
- Daten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind
 - Liegt Vereinszweck in der Möglichkeit der sportlichen Betätigung und des Wettbewerbs können Daten über bish. sportliche Leistungen, Geburtsdatum, Verletzungen, Gewichtsklasse etc. verarbeitet werden
 - Liegt Vereinszweck in der Förderung der Bildung können ggfs. (wenn erforderlich) schulische Leistungen, Angaben zu Ausbildung/Studium etc. gespeichert werden
 - Liegt Vereinszweck in der Förderung eines Netzwerks können Mitgliederdaten zur Pflege der Kontakte weitergegeben werden

Es empfiehlt sich in der Satzung oder in einer gesonderten Datenschutzordnung die zu erhebenden Daten und die Vereinszwecke festzuhalten

Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Was unterfällt einer rechtlichen Verpflichtung?

- Gemeint ist nicht eine vertragliche Verpflichtung, sondern ausschließlich Verpflichtungen kraft objektivem Recht

Woraus können sich solche rechtliche Verpflichtungen ergeben?

- In Deutschland gibt es zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen
- Dazu zählen beispielsweise Vorschriften aus dem Arbeitsrecht (§§ 34, 88 BBiG) oder dem Sozialrecht (§§ 28a, 23a SGB IV, 199 ff. SGB V, 190 ff, SGB VI)

Berechtigtes Interesse des Vereins an der Datenverarbeitung, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Welche Art der Datenverarbeitung liegt im Interesse des Vereins?

- Berechtigte Interessen des Vereins müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person überwiegen, d.h. es ist für jeden Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen
- Datenverarbeitung berührt regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person, d.h. das Recht grds. selbst zu bestimmen, welche Daten weitergegeben werden
- Außerdem ist Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen

Wann besteht ein berechtigtes Interesse des Vereins?

- Datenverarbeitung muss zur Wahrung des berechtigten Interesses des Vereins **erforderlich** sein

Wann ist von einem überwiegenden Interesse des Vereins auszugehen?

- Stets abhängig vom Einzelfall
- Zu berücksichtigen ist z. B. Intensität der Einschränkung der Interessen des Betroffenen, Absehbarkeit der Datenverarbeitung

Berechtigtes Interesse des Vereins an der Datenverarbeitung, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Was ist zu tun, wenn der Betroffene seine überwiegenden berechtigten Interessen geltend machen möchte?

- Art. 21 Abs. 1 DSGVO sieht ein Widerspruchsrecht für die Betroffenen vor
- Zu berücksichtigen sind Gründe der Person, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben

Welche Gründe kommen hierfür in Betracht?

- Regelmäßig wird es sich um neue Umstände handeln, die das Ergebnis der Interessenabwägung beeinflussen
- Z. B. Änderung der familiären/geschäftlichen Umstände

Hat ein Widerspruch stets Erfolg?

- Es ist möglich, dass die Verantwortlichen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Einwilligung der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

Was muss eine Einwilligungserklärung enthalten?

- Zweck der Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung
- Ggfs. geplante Weitergabe an Dritte
- Hinweis auf die Möglichkeit nicht einzuwilligen und die damit verbundenen Konsequenzen
- Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs der Einwilligungserklärung

Wie hat Einwilligung zu erfolgen?

- freiwillig
- Einwilligung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder konkludent erfolgen

Wer gibt Einwilligungserklärung ab?

- Betroffene geschäftsfähige Person
- Für beschränkt oder nicht geschäftsfähige Person hat der gesetzl. Vertreter die Einwilligungserklärung abzugeben

Informationspflicht, Art. 13, 14 DSGVO

Wann muss ich über die Datenerhebung informieren?

- Grds. verlangt jede Datenerhebung einen Hinweis gegenüber der betroffenen Person
- D.h. sowohl über eine Datenerhebung direkt bei der betroffenen Person wie auch die Datenerhebung bei Dritten muss informiert werden

Wer ist zu informieren?

- Zu informieren ist die Person, deren Daten erhoben wurden

Wann hat die Information zu erfolgen?

- Über eine Datenerhebung direkt bei der betroffenen Person ist zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu informieren
- Über eine Datenerhebung bei Dritten ist nach einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb 1 Monat zu informieren; in Ausnahmefällen bereits früher, vgl. Art. 14 Abs. 3 DSGVO

Wie ist zu informieren?

- Jedes Formular zur Datenerhebung muss Hinweise des Art. 13 Abs. 1, 2 DSGVO enthalten
- Zu empfehlen ist, bereits im Zeitpunkt des Vereinsbeitritts der Informationspflicht nachzukommen
- Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten zumindest teilweise entsprechen
- Gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten
- Schriftliche oder elektronische Form (leicht auffindbar)

Informationspflicht, Art. 13 Abs. 1 DSGVO

Welche Informationen müssen enthalten sein?

- Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggfs. seines Vertreters
 - regelmäßig der Vorstand
- Ggfs. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - falls vorhanden
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
 - Mitgliederverwaltung oder Vereinszweck, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
 - Berechtigte Interessen des Vereins, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
- Ggfs. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- Ggfs. die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland/internationale Organisation zu übermitteln

Informationspflicht, Art. 13 Abs. 2 DSGVO

Welche zusätzliche Informationen werden von Art. 13 Abs. 2 DSGVO verlangt?

- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- Bestehen eines Auskunftsrechts ggü. Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte
 - Formulierungsbeispiel: „eine Nichtbereitstellung der Daten kann für Sie rechtliche Nachteile haben, wie z.B. den Verlust von Rechtspositionen (hier konkret auf den Einzelfall beziehen)“
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Befreiung von der Informationspflicht, Art. 13 Abs. 4 DSGVO, § 32 Abs. 1 BDSG

Die Information der betroffenen Person über die Datenerhebung ist entbehrlich, wenn

- sie bereits Kenntnis von der Datenerhebung hat (Art. 13 Abs. 4 DSGVO)
- Die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung eine Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten betrifft,
 - Gemeint sind alle nicht-technischen Trägermedien
 - bei der sich der Verantwortliche durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wendet,
 - der Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck gemäß der DSGVO vereinbar ist,
 - die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt, und
 - das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbes. mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu)

Informationspflicht, Art. 14 Abs. 1 DSGVO

- Art. 14 DSGVO regelt die Weitergabe von Informationen an die betroffene Person, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei ihr erhoben wurden
- Informationen weitgehend identisch mit Art. 13 Abs. 1, 2 DSGVO
- Lassen sich unmittelbar Art. 14 Abs. 1 DSGVO entnehmen

Informationspflicht, Art. 13, 14 DSGVO

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO?

- Erteilung von Anweisungen durch die Aufsichtsbehörden
- Verhängung von Geldbußen
- Schadenersatzanspruch der betroffenen Person
- Im Fall einer Datenerhebung aufgrund einer Einwilligung wird diese ohne die entsprechenden Informationen wohl ungültig sein

Datenspeicherung und Datensicherheit, Art. 32 DSGVO

Beispielhafte Aufzählung in Art. 32 DSGVO:

- a) die **Pseudonymisierung** und **Verschlüsselung** personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung **auf Dauer sicherzustellen** ;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch **wiederherzustellen**;
 - d) ein Verfahren zur **regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung** der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
- Erforderlich ist außerdem, dass die mit der Datenverarbeitung befasste Personen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten dürfen (Datengeheimnis). Sie sind deshalb bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort, vgl. § 53 BDSG-neu
 - Empfehlenswert ist deshalb eine schriftliche Bestätigung der Verpflichtung zum Datengeheimnis

Datenspeicherung und Datensicherheit, Art. 32 DSGVO

Empfehlenswert:

- Passwortschutz
- Firewall-System
- Email an Mitglieder unter Verwendung der bcc-Funktion

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DSGVO

Wer muss ein Verarbeitungsverzeichnis führen?

- Grds. alle Vereine mit über 250 Mitarbeitern
- Darüber hinaus auch alle Vereine mit weniger Mitarbeitern, die nicht nur gelegentlich Daten verarbeiten
 - Gelegentlich nur, wenn es sich um eine Hilfstätigkeit zur Erreichung eines anderen Ziels handelt und weder regelmäßig noch in vorhersehbarer Weise notwendig ist
 - D. h. für Finanzbuchhaltung, Mitgliederverwaltung o. ä. ist Verarbeitungsverzeichnis zu führen

Wer muss sich um die Erstellung kümmern?

- Verantwortlicher, d.h. regelmäßig Vorstand

Wie ist das Verzeichnis zu führen

- Schriftlich oder elektronisch

Wieso?

- Der Zweck des Verarbeitungsverzeichnisses liegt in der Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeit
- Es sollte gewissenhaft geführt werden, denn auf Anfrage der Aufsichtsbehörde muss Verzeichnis durch Verein zur Verfügung gestellt werden
- Andernfalls kann nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO Bußgeld drohen

Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DSGVO

Verzeichnis des Verantwortlichen muss enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggfs. des Vertreters des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragter
- die Zwecke der Verarbeitung
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich Dokumentation geeigneter Sicherheitsmaßnahmen
- wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

A. Was darf in Aushängen/Vereinsmitteilungen/Tageszeitungen veröffentlicht werden?

- Zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich :
 - Informationen zur Mannschaft, z.B. Spielaufstellungen
 - Ergebnisse, z.B. Platzierung in Wettbewerb
 - Kommende Veranstaltungen
- Verein hat berechtigtes Interesse an Veröffentlichung und die Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen nicht
 - Grds. keine Veröffentlichungen mit ehrenrührigem Inhalt
 - Berechtigtes Interesse an Veröffentlichung von Sanktionen ggü. Vereinsmitglied muss dessen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Interessen überwiegen
 - Veröffentlichung von Eintritt, Austritt, Geburtstag, Jubiläum, wenn Interessen des Betroffenen nicht entgegensteht
- Vereinsmitglied hat Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

B. Dürfen Daten an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden?

- Wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist:
 - Z. B. zur Pflege und Förderung der Kontakte (Ehemaligen- oder Selbsthilfeverein)
- Verein hat berechtigtes Interesse an Veröffentlichung und die Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen nicht
- Vereinsmitglied hat Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

C. Veröffentlichungen auf Homepage

- Zur Erreichung des Vereinszwecks ist dauerhafte Veröffentlichung im Internet wegen den damit verbundenen Gefahren für den Schutz personenbezogener Daten grds. nicht erforderlich :
- Kurzzeitige Veröffentlichung, wenn dies im berechtigten Interesse des Vereins liegt und die Grundrechte/Grundfreiheiten des Mitglieds nicht entgegenstehen
- Dauerhafte Veröffentlichungen nur mit Einwilligung des Betroffenen
 - Kontaktdaten des Vorstands auf notwendige Angaben beschränken
 - Nur mit Einwilligung, da Kontaktdaten i.d.R. auch übrige Haushaltsmitglieder betreffen
- Information des Betroffenen nicht vergessen

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

D. Datenweitergabe an Dachverband/dritte Vereine

- **Dürfen personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder an Dachverbände/andere Vereine übermittelt werden?**
 - Ja, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (entweder des übermittelnden Vereins oder des Empfänger-Vereins)
 - Z. B. zur Organisation einer überregionalen Veranstaltung: Für übermittelnden Verein erforderlich, um daran teilzunehmen; für Empfänger-Verein zu Organisationszwecken erforderlich
 - Besteht Verpflichtung gegenüber Dachverband zur regelmäßigen Übermittlung personenbezogener Daten, ist es ratsam dies in der Satzung festzuhalten
 - Ja, wenn berechtigte Interessen des Vereins die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen; dazu ist es empfehlenswert, die Verpflichtung zur Weitergabe an den Dachverband o. ä. in der Vereinssatzung festzuhalten;
 - fehlt auch dies ist eine Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich
- Zweckbindung der Datenübermittlung und -verwendung ist sicherzustellen
- Nur erforderliche Daten dürfen übermittelt werden

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

F. Weitergabe der Daten zu Werbezwecken (z. B. an Sponsoren)

- Grundsätzlich nicht vom Vereinszweck gedeckt
- Übermittlung der Mitgliederdaten im Interesse des Vereins nur in Ausnahmefällen
- Deshalb ist grds. Einwilligung erforderlich

G. Besondere Schutzinteressen

- Sensibler Umgang mit den Daten der Mitglieder geboten bei Selbsthilfevereinen (im Zusammenhang mit Erkrankungen o. ä.)
- Hier ist grds. vorherige Einwilligung der Mitglieder geboten

Datenverarbeitung während Mitgliedschaft

H. Videoüberwachung

- **Darf das Vereinsgelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden?**
 - Nur, wenn dies im berechtigten Interesse des Vereins liegt, erforderlich ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen nicht überwiegen
 - Durch Einwilligung i.d.R. nicht möglich, da es an eindeutiger Einwilligung fehlen wird
 - Öffentlich zugängliche Räume dürfen nach § 4a Abs. 1 BDSG-neu nur durch Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke beobachtet werden, soweit dies erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen
 - Bei öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen als ein besonders wichtiges Interesse
- **Welche Anforderungen an die Videoüberwachung sind sonst noch zu erfüllen?**
 - Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO sind am Ort der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugängliche Stelle zur Verfügung zu stellen
 - Intransparente Videoüberwachung daher nicht möglich

Löschen der Daten, Art. 17 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten **unverzüglich gelöscht werden**, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
 - Widerruf gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit möglich
 - Datenverarbeitung wird dadurch rechtswidrig, wenn nicht eine andere Rechtsgrundlage gegeben ist

Datenpannen, Art. 33 DSGVO

- **Was tun, wenn es doch zu einer Datenpanne kommen sollte?**
 - Sollte es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kommen, muss der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde melden
- **Welche Informationen sind der Aufsichtsbehörde zu melden?**
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Datenpannen, Art. 33 DSGVO

- Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung benachrichtigen
- Hohes Risiko, wenn Verarbeitung zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, z. B. Diskriminierung, finanzieller Verlust, Rufschädigung oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile, die u.a. dadurch entstehen können, wenn die betroffenen Personen daran gehindert werden, ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren
- Erforderlich ist Durchführung einer Folgenabschätzung

Sanktionen, Art. 83 f. DSGVO, §§ 41 ff. BDSG-neu

- Bei einer Verletzung von Pflichten gegen die DSGVO kann eine Geldbuße bis 20 000 000 Euro oder 4 % des Jahresumsatzes drohen
- Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:
 - Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung
 - Fehlen oder fehlerhaftes Verarbeitungsverzeichnis

Quellen:

- *Voigt/v. dem Busche*, EU-Datenschutzgrundverordnung, 2018
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der DSGVO, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>
- Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, Kommentar, 2. Aufl. 2018